BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde MÖHNESEE Ortsteil GÜNNE (SÜDLICH DES FRIEDHOFS)

M. 1:500

(1.) Gemäß Bundesbaugesetz (§ 1, 2, 8 und folgende) vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 4 der Gemeindeordnung NW, § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes und § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom ~~25. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11)~~ 15.9.1977 und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I 1981 S. 833).

(8.)

PUNKTE 1./2./3./4./5./6. ÄNDERUNGEN (IN „ROT") GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ARNSBERG VOM 28.10.1983.

PUNKTE 7./8. ÄNDERUNGEN (IN „ROT") GEMÄSS DER VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS IN SOEST VOM 29.11.1983.

Ausbauquerschnitte (M. 1:100)

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS BAU NVO § 4)
- 1.1.3 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS BAU NVO §§ 16 U. FOLG.)
- 2.1 I/II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE VON I BIS II, FÜR II ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT
- 2.2 GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.3 GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (GEMÄSS BAU NVO §§ 22 U. 23)
- 3.1 o — OFFENE BAUWEISE
- 3.4 — BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (GEMÄSS BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 11)
- 6.1 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- 6.1.2 — UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN
  - FAHRBAHN
  - GEHWEG
  - P — PARKBUCHT
- 6.1.6 — 5.5 — MASSZAHL
- 6.3 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

9. GRÜNFLÄCHEN (BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 15)
- GRÜNFLÄCHEN

(2.) 13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN ~~UND DARSTELLUNGEN~~

FESTSETZUNGEN

- 13.1 — FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEMÄSS BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 4)
- Ga — GARAGEN MIT ENTSPRECHENDEN BAUGRENZEN
- 13.3 — FLÄCHEN (GEMÄSS BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 25a) FÜR DIE DAS ANPFLANZEN HOCHSTÄMMIGER EINHEIMISCHER LAUBHÖLZER FESTGESETZT IST
- (3.) 13.4 — SICHTFLÄCHEN (GEM. BBAUG ~~ABS. 1 NR. 25a~~ § 9 ABS. 1 NR. 10) – ALS TEIL DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE – SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDUNGEN, BÖSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 50 cm HÖHE FREIZUHALTEN
- (4.) ~~13.5 — ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE ODER BAUGRIESTEILE (GEM. BAUNVO § 16 ABS. 4)~~
- (5.) 13.6 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. BBAUG § 9 ABS. ~~1~~ 7)

13.9 BAUGESTALTUNG (NACH LBO NW § 103 U. GEM. BBAUG § 9 ABS. 4)
- FIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG ≥ 25° – ≤ 30°
- FARBE DER DACHEINDECKUNG: ANTHRAZIT
- AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE U. GARAGEN: HELLER PUTZ (FARBTÖNE GEM. R.A.L. KARTE NR. 1013 - 1015, 9001 - 9002), KLINKERVERBLENDUNG

(7.) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN SIND DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0.75 M ZULÄSSIG. DREMPELHÖHE = MASS ZWISCHEN OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN AUF DER LETZTEN GESCHOSSDECKE UND OBERKANTE DACHSPARREN AN DER AUSSENFLÄCHE DES GEBÄUDES GEMESSEN.

DARSTELLUNGEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE AUFTEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU 1.1.3

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN VON DER FESTSETZUNG NACH § 4 (3) SIND NICHT ZULÄSSIG.

ZU 2.1

IN DEM BEBAUUNGSPLAN DARF BEI ERRICHTUNG EINES 2-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDES DIE FLÄCHE DES OBERGESCHOSSES NICHT MEHR ALS 50% DER GRUNDFLÄCHE DES ERDGESCHOSSES BETRAGEN.

ZU 13.1

IST AUF EINEM BAUGRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE FÜR GARAGEN FESTGESETZT, SO IST DIE ERRICHTUNG EINER EINZEL- ODER DOPPELGARAGE NUR INNERHALB DIESER FLÄCHE ZULÄSSIG.
IST KEINE FLÄCHE FÜR GARAGEN FESTGESETZT, SO IST DIE ERRICHTUNG DER GARAGE – IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE – IM BAUWICH GESTATTET.

PFLANZGEBOT

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER STRASSENKREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN SIND DURCH NIEDRIGE STRAUCHARTEN < 0.8 m HÖHE EINZUGRÜNEN.

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

FH = 12 — DIE FESTGESETZTEN EFH BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENMITTE DER ERSCHLIESSENDEN STRASSE.

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 22.2.83 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.

MÖHNESEE, DEN 25.2.1983

Schoppe Kampf Henrich

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 21.4.83 DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.

MÖHNESEE, DEN 26.4.1983

Schoppe Kornetzki Liebgott

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 20.12.77 BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 22.12.1977

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 6.7.1979 MIT VERFÜGUNG VOM 28.10.1983 – AZ.: 35.2 1-2.4 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 28.10.1983

Der Regierungspräsident Arnsberg

Im Auftrag Röhmer

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 6.7.1979 ~~IN DER ZEIT VOM 7.3.83 BIS 8.4.83~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN WORDEN, am 17.5.1984 und 22.5.1984

MÖHNESEE, DEN ~~10.5.1983~~ 22.5.1984

Der Bürgermeister gez. Schoppe

DIESER PLAN IST BEZÜGLICH DER GESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1) BAUO NW MIT VERFÜGUNG VOM 29.11.83 GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 29.11.83

Der Oberkreisdirektor i.A. gez. Meyer

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 6.7.1979 AUF DIE DAUER EINES MONATS, IN DER ZEIT VOM 7.3.83 BIS 8.4.83 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 23.2.83 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 10.5.83

Der Gemeindedirektor i.A.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHEINIGT. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 9.10.1983

ENTWURFSVERFASSER:
DR.-ING. GÜNTHER ABRAHAMSON, ARCHITEKT BDA SRL
KETTWIGER STR. 32/34, 4300 ESSEN, TEL. 23 38 10
AUFGESTELLT: ESSEN, DEN 20.11.1981

Bebauungsplan Nr. 12 "Südlich des Friedhofes", Ortsteil Günne

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, nach denen die Errichtung von Einzel- oder Doppelgaragen innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen sowie überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und die Errichtung der Garage im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude im Bauwich gestattet ist, werden aufgehoben.